Siedlungsordnung des Vereins Bungalow-Siedlung- Rodlera e.V.

Die Siedlung liegt im Erholungs-und Landschaftsschutzgebiet der Talsperre Pöhl und dient den Siedlern und Gästen zur Erholung und Freizeitgestaltung. Es muss deshalb im Interesse der Siedler liegen, dass die Siedlungsordnung in allen Punkten eingehalten wird, um Ordnung, Sicherheit und ein friedliches Zusammenleben auf engstem Raum zu gewährleisten. Oberste Priorität hat das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.

1. Kraftfahrzeugverkehr

1.1. Die Einfahrt in die Siedlung ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.
1.2. Nur in der Zeit vom 16.09. bis 15.05. dürfen Bungalow-Eigentümer und deren Angehörige und/oder Gäste bzw. deren Beauftragte mit motorisierten Fahrzeugen in die Siedlung selbst einfahren. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Einfahrt von Kraftfahrzeugen in die Siedlung nur gestattet für Mitglieder, die eine Einfahrtsberechtigung aufgrund einer Schwerbeschädigung haben, für Polizei, Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge, Arztwagen, Fäkalienabfuhr oder wenn eine Zustimmung des Vorstandes oder ein berechtigender sonstiger Grund vorliegt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, sofern diese im Siedlungsgelände mit Schrittgeschwindigkeit fahren sowie elektrische Krankenfahrstühle, deren Nutzer aus medizinischen Gründen auf das Fortbewegungsmittel angewiesen sind. Die vorstehende Ausnahmeregelung erfasst ausdrücklich nicht zugleich E- Motorräder und E- Mopeds.

1.3. Das Parken und Abstellen von motorisierten Fahrzeugen innerhalb der Saison ist nur auf den Parkplätzen 1 laut Parkordnung und 2 in den dafür gekennzeichneten Parktaschen zulässig. Parkplatz 2 ist reserviert für je ein Fahrzeug für die Bungalows mit den Nr. 1-55. Zusätzlich befindet sich je ein Behindertenparkplatz auf beiden Parkplätzen.

1.4. Die Behindertenparkplätze dürfen nur unter sichtbarer Auslage des blauen Parkausweises im Kfz genutzt werden. Ein Schwerbehindertenausweis reicht nicht aus.
1.5. Das Siedlungsgelände ist durch eine Schrankenanlage gesichert. Diese darf nur mit den ausgegebenen Schlüsseln bedient werden und ist nach jeder Ein-und Ausfahrt oder sonstigen Öffnung unverzüglich wieder zu verschließen. Manipulationen an der Anlage sind untersagt.

2. Wasserversorgung

2.1. Die Wasserleitung ist witterungsabhängig von Anfang Mai bis Anfang Oktober in Betrieb.

2.2. An den Zapfstellen ist nur die Wasserentnahme gestattet. Jede Zweckentfremdung von Trinkwasser und Verunreinigung ist zu unterlassen. Auf den sparsamen Umgang mit dieser Ressource ist zu achten.

2.3. Der vorübergehende Anschluss von Wasserschläuchen an die Wasserhähne ist nur nach Abschluss eines entsprechenden Sondervertrages gestattet und soll die Befüllung der Trinkwasser-Vorratsbehälter erleichtern.

2.4.Das Aufstellen und Befüllen von Swimmingpools o.ä. ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind aufblasbare Kinder-Swimmingpools mit einer maximalen Höhe von 40,0 cm und einem Durchmesser von max. 120,0 cm.

2.5. Schäden an der Wasserleitungsanlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
2.6. Die mechanische Entnahme von Wasser aus der Talsperre ist untersagt, es sei denn, eine behördliche Genehmigung wird nachgewiesen. Schöpfverbote der Landestalsperrenverwaltung sind zu beachten.

3. Ruhe

3.1. Jeder Siedler und Besucher hat im gesamten Siedlungsgelände Rücksichtnahme gegenüber anderen zu üben. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Es gilt das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Das Hören von Radio, Fernsehen sowie das Spielen von Musikinstrumenten u.a. hat in Zimmerlautstärke zu erfolgen. Lärmbeeinträchtigungen durch Tiere, z.B. Hunde, sind zu vermeiden.

3.2. Zur Gewährleistung des Erholungswertes in der Siedlung sind vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen folgende Ruhezeiten einzuhalten: • während der Zeit vom 16.05. bis 15.09. (unverändert) • Mittagsruhe: 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr • Nachtruhe: 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr • während der Zeit vom 16.09. bis 15.05. • Mittagsruhe: Entfällt vollständig • Nachtruhe: 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr • hiervon ausgenommen sind das Wochenende sowie Feiertage

Daneben gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Gemeinden zur Einhaltung von Ruhezeiten, insbesondere der Feiertagsruhe!

3.3 In der Zeit vom 16.05. bis 15.09. dürfen in der Siedlung keine Bau-und Erhaltungsmaßnahmen, die mit Lärm-oder Geruchsbelästigungen verbunden sind, ausgeführt werden, es sei denn, es liegt ein berechtigender Grund hierzu und eine Ausnahmegenehmigung des Vorstandes vor.

3.4. Rasen mähen, Hecke schneiden oder sonstige Tätigkeiten zur Grünpflege sind während der Mittags-und Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen generell untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Gemeinde. 3.5. Gesellschafts-, Ball-, Sport- und Mannschaftsspiele auf den Grünflächen zwischen den Bungalows sollen möglichst unterbleiben und dürfen nur

ausgeübt werden, sofern nachbarschaftliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das Gebot der nachbarschaftliche Rücksichtnahme steht im Vordergrund.

4. Ordnung

4.1. Das unbefugte Betreten fremder Bungalows und Terrassen ist zu unterlassen und kann als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

4.2. Für Hunde besteht eine generelle Leinenpflicht. Das Baden der Tiere an den Uferzonen im gesamten Siedlungsgelände Rodlera ist untersagt mit Ausnahme bereits bestehender oder künftig noch entstehender Hundebadestrände, welche vom Zweckverbandtalsperre Pöhl festgelegt werden. Die Exkremente von Tieren im Siedlungsgelände sind vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen und sachgerecht zu entsorgen.

4.3 Haus-und Küchenabfälle, Glas, Papier, Plastik und Restmüll sind in die jeweils hierfür vorgesehenen Container zu entsorgen. Die Container befinden sich auf dem Siedlungsgelände.

4.4. Schrott, Elektroschrott, Sonder-, Sperrmüll und Bauschutt o.ä. sind vom Eigentümer/Verursacher eigenverantwortlich aus der Siedlung zu entfernen, es sei denn für Sperrmüll wird eine gesonderte jährliche Sammelaktion durchgeführt, die der Vorstand rechtzeitig bekannt gibt. In die Müllcontainer, die gelben Säcke und die blauen Papiercontainer sind Abfälle bzw. Wertstoffe getrennt, sortenrein und entsprechend den Vorgaben des Abfallgesetzes und des Abfallwegweisers Vogtlandkreis zu entsorgen.

4.5. Das Ablegen von Gras-und Baumverschnitt hat ausschließlich auf den dafür angelegten und in den Lageplänen gekennzeichneten Plätzen zu erfolgen, getrennt nach Gras und Gehölzen. Im Übrigen ist das Ablagern im gesamten Siedlungsgelände verboten.

4.6. Das Zelten ist im gesamten Siedlungsgelände nicht erlaubt, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung des Vorstandes vor. Kleine Kinderzelte fallen nicht hierunter.

4.7. Die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und/oder Zerstörung des Siedlungsgeländes, hierzu zählen Rasenflächen, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Plätze sowie Gebäude und/oder Räume und sonstige Anpflanzungen sind verboten.

5. Sicherheit

5.1 An jedem Bungalow ist vom Bungaloweigentümer die Bungalownummer von außen gut sichtbar anzubringen.

5.2. Der elektrische Anschlusswert eines Bungalows beträgt max. 16 A. Zwischen der Hausanschlussdose außen am Bungalow und vor dem Zähler muss eine Sicherung von max. 16 A eingebaut sein.

5.3. Das Öffnen der Verteilerkästen der elektrischen Anlage im Siedlungsgelände ist nur hierfür bevollmächtigten Beauftragten des Vorstandes gestattet. Notwendige Reparaturen, Stromfreischaltungen o.ä. sind mit dem Vorstand abzustimmen.

5.4. Schäden an der elektrischen Anlage sind umgehend dem Vorstand zu melden.

5.5 Für die ordnungsgemäße Installation und das Betreiben von Elektro-, Propangas-und Antennenanlagen sowie der entsprechenden Geräte ist jeder Bungalow Eigentümer selbstverantwortlich.

5.6. Das Baden, das Benutzen der Spielgeräte und Gemeinschaftsflächen in der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

5.7. Wasserfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Liegeflächen außerhalb der Uferzone abzulagern. Jedes Wasserfahrzeug ist zu kennzeichnen mit dem Kürzel SRO und der dazugehörigen Bungalow-Nummer des Eigentümers bzw. Besitzers.

5.8. Das Errichten von Solar-und Windkraftanlagen ist nur auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes und nur unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen.

5.9. Unbemannte Fluggeräte wie z.B. Drohnen und Multikopter o.ä. dürfen nur im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Vorschriften (Landesgesetze, Bundesgesetze, EU-Richtlinien) betrieben werden. Jeder Betreiber hat insbesondere die erforderlichen Haftpflichtbestimmungen zu beachten und wird darauf hingewiesen, dass er für entstehende materielle und/oder immaterielle Schäden, die beim Betrieb solcher unbemannter Fluggeräte entstehen, selbst haftet.

6. Umweltschutz und Ökologie

6.1. Küchenabwässer oder sonstiges Abwasser dürfen nicht ins Freie, sondern müssen in die Fäkaliengrube geleitet werden. Jeder Bungalow Eigentümer ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal einen Entsorgungsnachweis für die Entleerung der Fäkaliengrube unaufgefordert vorzulegen. Wurde die Grube nicht geleert, sind die Gründe dafür anzugeben (z.B. geringfügige Nutzung, Leerstand u.a.). Die Entleerung der Fäkaliengrube sollte in Winterhalbjahr erfolgen. Zur Vermeidung von Belästigungen und Schäden an den Grünflächen durch Entsorgungsfahrzeuge hat die Entleerung der Fäkaliengruben prinzipiell außerhalb der Saison und möglichst bei geeigneter, trockener Wetterlage zu erfolgen.

6.2. Das Anlegen von Feuer, das Benutzen von Fackeln, Feuerschalen, Feuer auf dem Grill sowie der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und das Errichten und Betreiben von Feuerstätten jeglicher Art sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und ab Waldbrandstufe 4 generell untersagt. Vor Verlassen des Grillplatzes/Feuerplatzes müssen glühende Holzkohle oder sonstige Brennstoffe

gelöscht werden. Informationen zur aktuellen Waldbrandstufe erhalten Sie in der Tourist-Information oder der örtlichen Presse und/oder den Medien. Es besteht eine eigene Informationsbeschaffungsverpflichtung jedes Siedlers.

6.3 Das Fällen von Bäumen ist erst nach Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung des Vorstandes gestattet. Ein Antrag auf Genehmigung zum Fällen oder Beschneiden von Bäumen ist grundsätzlich an den Vorstand zu richten, der über die Notwendigkeit nach Beschlussfassung im Vorstand entscheidet und darüber, ob die Maßnahme im Rahmen der Arbeitsstunden von den Siedlern selbst ausgeübt werden kann. Sobald nach Auffassung des Vorstandes die Maßnahme vom Zweckverband zu genehmigen bzw. durchzuführen ist, wird er den Antrag des Siedlers an den Zweckverband weiterleiten. Veranlasst der Zweckverband Maßnahmen zur Pflege oder zum Fällen des betroffenen Baumes werden die hierfür zulasten des Vereins anfallenden Kosten zu 50 % auf die Gemeinschaft der Siedler und zu weiteren 50 % auf die jeweiligen Antragsteller zu gleichen Anteilen umgelegt.

6.4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist im gesamten Talsperrengebiet untersagt.

6.5. Das Beseitigen von Müll oder Unrat und das Anlegen von Komposthaufen im gesamten Siedlungsgelände ist untersagt. Hierfür sind die vorgesehenen Behältnisse zu nutzen.

6.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl.

7. Baumaßnahmen

7.1. Eine Vergrößerung des Bungalows ist verboten.

7.2. Zur Aufbewahrung von Gerätschaften ist es erlaubt, am Bungalow einen Anbau mit folgenden Abmessungen anzubauen: Breite 3,00 m, Tiefe 1,80 m, Höhe bis zum Dach. Daneben dürfen auf dem vom Siedler gepachteten Gelände jeweils ortsübliche mobile Geräteboxen und/oder Gerätehäuschen aufgestellt werden, welche eine Gesamtgrundfläche von 3 m^2 und eine Höhe von maximal 2,0 m nicht überschreiten. Bestandsbauten und Bestands-Gartenboxen sind hiervon ausgeschlossen. Diese sind in unmittelbarer Nähe zum Bungalow selbst oder zu seiner Terrasse mit einem Abstand von weniger als 5 m aufzustellen.

7.3. Ein Antrag auf Umbauten und Anbauten an vorhandene Bungalows, sowie das Errichten von Sichtschutzelementen oder Grünzäunen (Hecken) im Bereich der Außenanlagen ist grundsätzlich an den Vorstand zu richten, der über die Zulässigkeit nach Beschlussfassung im Vorstand entscheidet. Erst nach Zustimmung des Vorstandes darf mit Baumaßnahmen oder Anpflanzungen begonnen werden. Dies betrifft insbesondere die Erneuerung/Instandsetzung von Terrassen vor oder neben den Bungalows sowie die Aufstellung oder der Anbau von Terrassenüberdachungen. Für

Terrassen und Überdachungen werden folgende höchstens zulässige Abmessungen erlaubt:

a) Ausdehnung der Terrasse nach vorn: abhängig von der Entfernung zu einem vorderen Nachbargebäude wie z.B. Nachbar-Bungalow ist der Abstand zwischen den beiden äußersten Dachrinnen oder Traufkanten zu ermitteln und danach zu halbieren und von diesem Messwert sind 2,0 m abzuziehen. Die Ausdehnung nach vorn darf jedoch die Länge von maximal 4,0 m nicht überschreiten, gemessen von der ursprünglichen Bungalow-Vorderfront (ohne Anbauten und Dachüberstand).

b) Ausdehnung der Terrasse zu beiden Seiten: abhängig von der Entfernung zu einem seitlichen Nachbargebäude wie z.B. Nachbar-Bungalow ist der Abstand zwischen den beiden äußersten Dachrinnen oder Traufkanten zu ermitteln und danach zu halbieren und von diesem Messwert sind 0,8 m abzuziehen. Die Ausdehnung zu beiden Seiten, darf jedoch die Breite nach links und rechts von jeweils maximal 1,5 m nicht überschreiten, gemessen von der ursprünglichen Bungalow-Seitenwand (ohne Anbauten und Dachüberstand).

c) Ausdehnung der Terrassenüberdachung nach vorn: abhängig von der Entfernung zu einem vorderen Nachbargebäude wie z.B. Nachbar-Bungalow ist der Abstand zwischen den beiden äußersten Dachrinnen oder Traufkanten zu ermitteln und danach zu halbieren und von diesem Messwert sind 2,5 m abzuziehen. Die Ausdehnung nach vorn darf jedoch die Länge von maximal 4,0 m nicht überschreiten, gemessen von der ursprünglichen Bungalow-Vorderfront (ohne Anbauten und Dachüberstand).

d) Ausdehnung der Terrassenüberdachung zu beiden Seiten: abhängig von der Entfernung zu einem seitlichen Nachbargebäude wie z.B. Nachbar-Bungalow ist der Abstand zwischen den beiden äußersten Dachrinnen oder Traufkanten zu ermitteln und danach zu halbieren und von diesem Messwert sind 0,8 m abzuziehen. Die Ausdehnung zu beiden Seiten, darf jedoch die Breite nach links und rechts von jeweils maximal 1,2 m nicht überschreiten, gemessen von der ursprünglichen Bungalow-Seitenwand (ohne Anbauten und Dachüberstand).

e) Bisher durch den Vorstand genehmigte Terrassenerweiterungen oder Terrassenüberbauten gelten als Bestandsbauten und sind von dieser Regelung nicht betroffen.

7.4. Sind vom Bungalow Eigentümer Baumaßnahmen am Bungalow vorgesehen, sind diese vorher beim Vorstand unter Vorlage einer Bau-Skizze anzumelden und erst nach Zustimmung des Vorstandes darf mit den Arbeiten begonnen werden.

7.5. Baumaßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 16.9. bis 15.5. ausgeführt werden.

7.6. Schachtungen tiefer als 30 cm sind untersagt, in Ausnahmefällen können diese vom Vorstand genehmigt werden.

7.7. Die Einfriedung des Unterpachtgeländes durch einen Zaun ist nicht erlaubt. Anpflanzungen sind möglichst zu unterlassen. Vorhandene Hecken und Sträucher bedürfen eines regelmäßigen Zuschnittes und dürfen eine Wuchshöhe von 1,80 m nicht übersteigen. Hierzu ist der jeweilige Eigentümer allein oder gemeinschaftlich mit seinem Nachbarn unentgeltlich und ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden verpflichtet, dessen Pachtgrundstück von einer Hecke ganz oder teilweise umfriedet wird.

7.8. Die Grünflächen zwischen den Bungalows sind gemeinsam von den Eigentümern der anliegenden Bungalows unentgeltlich und ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden, zu pflegen, zu mähen, zu beschneiden. Dies betrifft auch die sonstigen angrenzenden Grünflächen, Bäume und Hecken. Die jeweiligen Bungalow- Eigentümer haben sich untereinander zu verständigen, wer für welche konkreten Tätigkeiten verantwortlich ist. Auf einen in etwa gleich großen Arbeitsanteil soll geachtet werden. Ebenso sind die Bungalow Eigentümer verpflichtet, für die Unterhaltung und die Entfernung der Grasnarbe der Plattenweges unentgeltlich und ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden Sorge zu tragen, auch hier haben sich die jeweiligen angrenzenden Bungalow Eigentümer selbst abzusprechen.

7.9. Die Siedlung liegt im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl. Im Interesse einer landschaftlichen Einbindung der Siedlung ist die Erhaltung heimischer standortgemäßer Baum-und Straucharten zulässig. Die Bepflanzung der Freiflächen vor und hinter den Bungalows ist zu unterlassen, damit die Zufahrt der Bungalow Eigentümer und der Fäkalienabfuhr zu den Bungalows gewährleistet ist. Insbesondere dürfen zum Beispiel keine weiteren Bäume wie Fichten, Kiefern, Tannen, Birken, Essigbäume und/oder Obstbäume gepflanzt werden.

7.10. Das Einsetzen von Boots-und Badestegen am Ufer des gesamten Siedlungsgelände ist nicht gestattet.

7.11. Das Abstellen von Wasserfahrzeugen ist nur außerhalb der Badestrände erlaubt.
7.12. Für das Befahren der Talsperre mit Wasserfahrzeugen sind die Festlegungen des Zweckverbandes Talsperre Pöhl und der Landestalsperrenmeisterei zu beachten.

7.13. Im Siedlungsgelände befinden sich ausschließlich Textil-Badestrände.

7.14. Die Winterfestmachung hat zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31.10. Alle Wasserfahrzeuge sind aus dem Uferbereich zu entfernen, müssen außerhalb der Hochwassergrenze abgelagert werden oder können bei Abschluss eines Sondervertrages in der Mehrzweckhalle bzw. in der Surfhalle kostenpflichtig eingelagert werden. Ebenso sind Bojen, Befestigungsleinen und Ketten zu entfernen.

7.15. Das gewerbliche Verpachten bzw. Vermieten des Bungalows ist untersagt.

7.16. Tritt ein Schadensfall im Rahmen der Grundstückshaftpflichtversicherung ein, ist dieser umgehend vom Eigentümer dem Vorstand zu melden.

7.17. Für jeden Bungalow-Eigentümer, seine Angehörigen und Gäste sind die Festlegungen aus dem Unterpachtvertrag, der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Siedlungs-, Vereins-, Talsperren-und Gemeindeordnung sowie sonstige zutreffende gesetzliche Bestimmungen verbindlich und einzuhalten. Die Informationspflicht hierüber obliegt dem jeweiligen Bungalow Eigentümer.

7.18. Den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes und den vom Vorstand bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten.

7.19. Die Mitteilungen im Schaukasten an den Parkplätzen 1 und 2 sind zu beachten.
7.20.Während der Saison können schriftliche Anträge, Anliegen, Beschwerden und Wünsche zu der monatlich stattfindenden Vorstandssprechstunde vorgebracht werden oder in den Briefkasten des Vorstandes am Parkplatz 2 eingeworfen werden. Es besteht auch die saisonale Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Vorstand über dessen E-Mail-Adresse, welche den Schaukästen zu entnehmen ist.

8. Ordnungswidrigkeiten

8.1. Verstöße gegen die Satzung und diese Siedlungsordnung können entsprechend der Satzung und dieser Verordnung mit einem Verwarnungsgeld/Ordnungsgeld geahndet werden. Das Verwarnungsgeld beträgt zwischen 10,00 und 1.000,00 € und ist vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Sitzung mit Stimmenmehrheit tat- und schuldangemessen festzusetzen. Die Umstände des Einzelfalls, etwaige Rechtfertigungsgründe und Besonderheiten sind dabei zu beachten. Nach Möglichkeit soll der Siedler vor der Verhängung eines Verwarnungsgeldes/Ordnungsgeldes angehört werden. Das Verwarngeld wird mit der Bekanntgabe an den Siedler sofort zur Zahlung fällig. Ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Betroffene Siedler haben die Möglichkeit, gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes den Gerichtsweg zu beschreiten.

8.2. Zum Einzug des Verwarnungsgeldes ist der Vorstand berechtigt. Sollte eine sofortige Zahlung nicht erfolgen, wird der Betrag dem jeweiligen Siedler mit der Jahresrechnung berechnet und ist durch diesen zu überweisen bzw. wird der Entzugsermächtigung abgebucht.

Die Siedlungsordnung vom 15.03.1997 wird außer Kraft gesetzt. Diese Siedlungsordnung tritt am 22.08.2020 in Kraft. Letzter Stand der Siedlungsordnung mit Änderungen ist der 16.05.2026.